

Mutterschutz bei Arbeiten in Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes und bei Caterern

Gefahren – Pflichten – Kontakte



Pflichten des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber hat eine werdende oder stillende Mutter so zu beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich Maschinen, Werkzeugen und Geräten so einzurichten, dass sie und das werdende Leben vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.
- Die Arbeitsbedingungen sollen hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung vom Arbeitgeber, in Zusammenarbeit mit Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft, überprüft werden. Bei einer nicht sicher auszuschließenden Gefährdung sind die Arbeitsbedingungen zu ändern, ein Tätigkeitswechsel zu veranlassen oder eine Freistellung mit Durchschnittsverdienst von der beruflichen Tätigkeit auszusprechen. Für alle Betriebe wird auf die Erstattung des Arbeitsentgeltes durch die Umlagekasse UII bei den Krankenkassen hingewiesen.
- Bei Arbeiten von werdenden oder stillenden Müttern, die ständiges Stehen oder Gehen erfordern, sind Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Ebenso müssen sich schwangere Frauen und stillende Mütter auch unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.
- Der Arbeitgeber hat der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord unverzüglich die Schwangerschaft einer Beschäftigten mitzuteilen. Alle Beschäftigten sind zu erfassen, auch Teilzeitarbeitende und geringfügig Beschäftigte.

Mitteilungspflicht der Schwangeren

- Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin, sobald ihr der Zustand bekannt ist, mitteilen. Nur dann kann der Arbeitgeber erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen.

Beschäftigungsverbote bestehen ...

- wenn nach ärztlichem Zeugnis bei Fortdauer der Beschäftigung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind;
- wenn zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, ab dem 5. Schwangerschaftsmonat ab 20.00 Uhr (Nachtarbeit), gearbeitet werden muss oder bei Mehrarbeit; als Mehrarbeit für über 18-jährige Frauen gilt die Arbeitszeit von mehr als 8,5 Stunden pro Tag oder 90 Stunden in der Doppelwoche; Arbeitszeitunterbrechung zum Ausruhen muss möglich sein;
- wenn häufiges erhebliches Strecken oder Beugen erforderlich sind, z. B. an vielen Bedientheken beim Verkauf, bei Reinigungsarbeiten; bei Zimmerdienst im Hotel oder im Küchenbereich;
- wenn eine auf engstem Raum stehende Tätigkeit über 4 Stunden täglich ab dem 6. Schwangerschaftsmonat ausgeübt werden muss, z. B. im begrenzten Raum von Theken, Koch- und Bratbereich;
- wenn Alleinarbeit an einem ständig zu besetzenden Arbeitsplatz stattfindet, z. B. im Servicebereich, an Kantinenkassen, an der Rezeption, bei Bedienung von Gästen;
- wenn Lasten über 10 kg von Hand, ohne mechanische Hilfsmittel, oder von 5–10 kg mehr als 1–2 mal pro Stunde bewegt werden müssen, z. B. Transport von Waren oder Verpackungsmaterial, Bewegen von Servicewagen;
- wenn erhöhte Unfallgefahr besteht, z. B. Tätigkeiten mit Hilfsmitteln, wie Leitern oder bei glatten Böden durch Rutsch- und Stolpergefahren;
- wenn die Tätigkeiten mit chemischen Gefahrstoffen (Hinweise auf Produktverpackungen und Sicherheitsdatenblättern) eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen

können, z. B. Desinfektions- oder Reinigungsmittel, aber auch Tabakrauch.

Bei allen zugelassenen Arbeiten mit Gefahrstoffen sollte das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung, je nach Arbeitsanforderung sind dies Mund-, Nasen-, Augenschutz, Schutzhandschuhe und Schutzhittel, sowie die Einhaltung des Verbotes der Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz und auch eine ständige Händehygiene selbstverständlich sein,

- wenn die Tätigkeiten mit physikalischen Schadfaktoren eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen können, wie bei Hitze an oder von Maschinen für mittelschwere Arbeit im Bereich über 24 °C bei über 60 % Luftfeuchte, z. B. an Kochstellen, Fritteusen, Spülmaschinen; bei Kälte, z. B. im Kühlraum; bei Feuchtarbeiten, wie häufiges Putzen; aber auch bei Erschütterungen durch Knet- und Rührmaschinen, Diskothekengeräusche oder Lärm über 80 dB(A).

Als unangenehm empfundene Einwirkungen für die Schwangere sind zu verändern bzw. der Arbeitsplatz ist zu wechseln, z. B. Fließarbeit, wie z. B. taktgebundene Arbeit an kontinuierlich laufenden Spülmaschinen, Kantinenfließbändern.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ihr Kontakt zur
Staatlichen Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Lübeck
Bei der Lohmühle 62 – 23554 Lübeck
Telefon 0451 317501-0
Fax 0451 317501-210
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Kiel
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 6407-0, Fax 0431 6407-650
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Itzehoe
Oelixdorfer Str. 2 – 25524 Itzehoe
Telefon 04821 66-0, Fax 04821 66-2807
poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 6407-0
Fax 0431 6407-250

www.arbeitsschutz.uk-nord.de